jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/2 86/16/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1987

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1962 §14 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1682/77 E 30. Jänner 1978 VwSlg 5218 F/1978; RS 1

Stammrechtssatz

Bei einstweiligen Verfügungen ist der Wert des zu sichernden Anspruches Gebührenbemessungsgrundlage. Eine davon abweichende Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes einer einstweiligen Verfügung durch die gefährdete Partei schließt das Gesetz aus (Hinweis E 21.2.1974, 144/74).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160091.X01

Im RIS seit

02.07.1987

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at